

# MITTEILUNGSVORLAGE

		<b>Vorlage-Nr.: M 14/0461</b>
<b>621 - Fachbereich Allgem. Ordnungsaufgaben</b>		<b>Datum: 23.10.2014</b>
<b>Bearb.:</b>	<b>Herr Andreas Finster</b>	<b>Tel.:</b>
<b>Az.:</b>		<b>öffentlich</b>

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Hauptausschuss</b>	<b>27.10.2014</b>	<b>Anhörung</b>

**Beantwortung zu Anfragen im Hauptausschuss am 29.09.2014, TOP 11.3 bzw. 11.5, „Veranstaltungen im Stadtpark,,**

***Erläuterungen zu „Veranstaltungen“ allgemein (unabhängig vom Stadtpark Norderstedt)***

Grds. kann bei Veranstaltungen zwischen folgenden „Kategorien“ unterschieden werden:

- Private Veranstaltungen / geschlossene Gesellschaften unterliegen keiner Genehmigungs- und / oder Anzeigepflicht gegenüber der Ordnungsbehörde, sofern diese nicht in größerem Umfang auf die Öffentlichkeit wirken
- Veranstaltungen, die gegenüber der Verwaltung angezeigt werden, sind üblicherweise Veranstaltungen, die auf dafür vorgesehenen Flächen stattfinden (Sportstätten, Veranstaltungsräumlichkeiten etc.) aber aufgrund ihrer Durchführung geeignet sind, möglicherweise in die Öffentlichkeit zu wirken
- Veranstaltungen, die von der Ordnungsbehörde im Rahmen einer Gestattung nach Gaststättengesetz (Alkoholausschank) oder durch eine Ordnungsverfügung genehmigt bzw. untersagt werden. Diese Veranstaltungen
  - o finden auf grundsätzlich genehmigten Veranstaltungsflächen statt, sind aber aufgrund des erwarteten Besucheraufkommens oder aufgrund der Gestaltung so geplant, dass besondere Sicherheitsaspekte zwingend zu beachten sind (z.B. Flucht- und Rettungswege, Sicherheitsdienst, Sanitätsdienst, Parkplatzflächen, Karussell- und Zeltbauten etc.) und diese auch prüf- und ahndungsfähig festgelegt werden sollen oder
  - o finden auf nicht dafür vorgesehenen Flächen statt (z.B. Parkplätze, bei Gewerbebetrieben, in öffentlichen Grünflächen, Straßenzüge etc.) und bedürfen daher einer gesonderten Betrachtung durch die entsprechenden Sicherheitsbehörden
- einige Veranstaltungen müssen auf Antrag gem. Gewerbeordnung (GewO) gewerberechtlich festgesetzt werden, wie z.B. Märkte, Messen, Volksfeste u.ä.

Dazwischen gibt es eine Vielzahl von Veranstaltungsarten, die aufgrund ihrer Vielfalt hier nicht weiter benannt werden sollten und einer ganz konkreten Betrachtung im Einzelfall auch durch unterschiedliche Fachbehörden bedürfen (z.B. Schulfeste, Laternenumzüge, Kirchentage etc.).

Sachbearbeiter/in	Fachbereichs-leiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	------------------------	---------------	--------------------------------------------------------------	---------------------	-------------------

Alle Veranstaltungen und Feierlichkeiten unterliegen in Ihrer Durchführung allerdings den üblichen und allgemein geltenden, gesetzlichen Regelungen z.B. des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen. So gibt es z.B. schützenswerte Zeiten für die Nachtruhe ab 22.00 Uhr, ab welcher nur noch bestimmte Lärmwerte erreicht werden dürfen, um die allgemeine Nachtruhe nicht zu gefährden. Bei den angezeigten und genehmigten Veranstaltungen werden die geltenden Richtwerte in Form der z.B. Freizeitlärmrichtlinie übermittelt. Ferner ist durch die Veranstalter (bei den vom Ordnungsamt begleiteten Festivitäten) ein Lärmmessgerät vorzuhalten, um möglichen Lärmbeschwerden nachgehen zu können und die Werte zu überprüfen. „Open Air Veranstaltungen“ werden im Einzelfall max. bis 24.00 Uhr genehmigt, um mögliche Beeinträchtigungen der Nachtzeit schon im Grundsatz gering zu halten. Sollten die geltenden und genehmigten Richtwerte und Regelungen durch den Veranstalter überschritten werden und eine objektive und objektiv feststellbare Belästigung der Allgemeinheit vorliegen, so ist eine Ahndung im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nachträglich möglich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Werte und für die ordnungsgemäße Durchführung obliegt alleine dem Veranstalter.

---

## **Antworten zu Frau Fedrowitz**

### **„Lärmbelästigung im Stadtpark zu Lasten der Anwohner“**

#### **1. Auf welcher verwaltungsrechtlichen Grundlage werden geräuschintensive Veranstaltungen (wie z.B. Feuerwerk oder Konzerte im Stadtpark) genehmigt?**

Feuerwerke: nach Sprengstoffgesetz (SprengG), Sprengstoffverordnung (SprengV), Sprengstoff Verwaltungsvorschrift (SprengVwV)

Konzerte:

entweder

- 1.) über eine Gestattung zum Ausschank für Alkohol nach Gaststättenrecht
  - 2.) oder per Ordnungsverfügung gem. Generalklausel Gefahrenabwehrrecht nach dem Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
- jeweils unter ergänzenden Auflagen der Lärmschutzgrenzen nach der Freizeitlärmrichtlinie.

#### **2. Welche Beschränkungen zum zeitlichen Umfang und zur Geräuschintensität gibt es?**

Zeitlicher Umfang:

Eine zeitliche Beschränkung der Veranstaltungen im Stadtpark ist spätestens auf 24.00 Uhr erfolgt.

Geräuschintensität:

Die Beschränkungen ergeben sich über die o.g. Genehmigungen automatisch durch die Freizeitlärm-Richtlinie mit Grenzwerten für unterschiedliche Immissionsorte. Insbesondere ab 22.00 Uhr gelten hier deutlich reduzierte Werte.

Ausnahmen nach SprengVwV bis 22.30 bzw. 23 Uhr (je nach Jahreszeit)

#### **3. Liegen der Verwaltung Beschwerden von Bürgern hinsichtlich der Lärmbelästigung vor?**

Zur Gastronomie:

- Nur vereinzelt bzgl. Donnerstags, After-Work

Zu Veranstaltungen:

- Einzelveranstaltung Trommelgruppe (Probe) open-air an der Waldbühne

- Pyro 2013 etwa 10 Anrufe bei der Polizei am Abend der Veranstaltung, im Nachgang keine Anrufe bei der Ordnungsbehörde; im Übrigen gab es zu der Veranstaltung Holi 2013 keine gesonderte Beschwerdelage
- Pyro und Holi 2014, verstärkte Beschwerdelage

im einzelnen:

ca. 30 Beschwerden insgesamt, akut über die Polizei während der laufenden Veranstaltungen und im Laufe der nächsten Werktage auch bei der Ordnungsbehörde, insbesondere über laute Musik und lautes Feuerwerk für Samstag den 13.09., für Sonntag, den 14.09. laute Bässe und Mikroanlage

Sonstiges:

- Beschwerde wg. Besucherzu- und -abfluss im Bereich Falkenhorst aus dem Sommer 2014 (Jugendliche an den Zuwegungen)

**4. Wie geht die Verwaltung ggf. mit den Beschwerden der Bürger um?**

Jede Beschwerde der Bürgerinnen und Bürger wird ernst genommen.

Laufen Beschwerden hier auf, werden diese aufgenommen und weitergegeben an die Stadtpark GmbH zur Klärung bzw. zur Berücksichtigung. Verwaltungsintern werden Abläufe bzw. Genehmigungsverfahren regelmäßig angepasst, wenn begründete Beschwerden vorliegen. Die kann z.B. die Überprüfung der Lärmwerte auf ihre sachliche Richtigkeit, die Aufnahme von Hinweisen bzgl. der verminderten Lärmgrenzwerte an Sonn- und Feiertagen oder auch Verschärfung von Auflagen etc. sein.

Ein begründeter Verdacht z. B. aufgrund einer Anzeige hinsichtlich eines Verstoßes gegen Lärmschutzauflagen oder Bestimmungen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz kann die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen.

**5. Müssen die geräuschintensiven Veranstaltungen in der bisher vorliegenden zeitlichen Nähe (z.B. Festival und Pyrogames an einem Wochenende) genehmigt werden oder ist eine Verteilung der Lärmbelästigung für die Anwohner auf mehrere Wochenenden möglich?**

Dies ist keine Genehmigungsfrage des Ordnungsamtes sondern eine privatrechtliche Frage zur Vermietung des Geländes durch die Stadtpark GmbH. Hinderungsgründe zur Ablehnung einer Veranstaltungsanzeige oder auch Abbruch einer laufenden Veranstaltung werden von hier nur aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. konkrete Gefährdung von Besuchern und / oder Anwohnern aus schwerwiegenden Gründen) gesehen. Nicht alle Veranstaltungen werden im übrigen durch das Ordnungsamt begleitet (siehe voranstehende Ausführungen dazu).

**Antworten zu Herrn Grube**

**„Veranstaltungen im Stadtpark“**

**A - Veranstaltungen**

**1. Wieviele Veranstaltungen hat es im Jahr 2013 gegeben, wie viele wird es 2014 und 2015 geben?**

**2. Um welche Veranstaltungen handelt es sich?**

**3. Wer sind die jeweiligen Veranstalter?**

Jahr	Veranstaltung	Veranstalter
<b>2013, Gestattungen, insgesamt 9 St.</b>		
	Firmenlauf	Sportschatz GmbH
	Eröffnung Stadtpark	Stadtpark Norderstedt GmbH

	Park Perplex	Stadtpark Norderstedt GmbH
	Festival am See	Musikwerkstatt Norderstedt e.V.
	Festival am See	Musikwerkstatt Norderstedt e.V.
	Drachenfestival	Tiedemann Art Production GmbH
	Sommerfest Stadtwerke	Stadtwerke Norderstedt
	Park Funkeln	Stadtpark Norderstedt GmbH
	Sommersaisonabschluss ARRIBA	ARRIBA Strandbad
<b>2013, Festsetzungen gem. GewO, insgesamt 4 St.</b>		
	Autoshow Nord	Agentur Thomas Will
	Ostereiersuche	Oliver Hauschildt Verlag
	Trends	Oliver Hauschildt Verlag
	Kunsthandwerkermarkt	Kreativkreis Nord
<b>2013, Ordnungsverfügungen gem. Generalklausel Gefahrenabwehr (§§ 173, 174, 176 LVwG), 2 St.</b>		
	Pyro-Games	A & O Pyrogames GmbH
	Holi-Festival	A & O Pyrogames GmbH
<b>2014, Gestattungen, insgesamt 12 St.</b>		
	Eröffnung Stadtpark	Stadtpark Norderstedt GmbH
	Firmenlauf	Sportschatz GmbH
	REWE – Brunch	Fa. REWE
	Open Air Barbecue	Drecoll AV – Studio
	Festival am See	Musikwerkstatt Norderstedt e.V.
	Park Perplex	Stadtpark Norderstedt GmbH
	Afrika Fest	Stadt Norderstedt
	Drachenfestival	Tiedemann Art Production GmbH
	Festival an der Waldbühne	Musikwerkstatt Norderstedt e.V.
	Sommerfest Stadtwerke	Stadtwerke Norderstedt
	Sommersaisonabschluss ARRIBA	ARRIBA Strandbad
	Konzert Open Air	Musikverein Norderstedt
	Parkfunkeln	Stadtpark Norderstedt GmbH
<b>2014, Festsetzungen gem. GewO, insgesamt 4 St.</b>		
	Kunsthandwerkermarkt	Kreativkreis Nord
	AutoShow	Agentur Thomas Will
	Trends	Oliver Hauschildt Verlag
	Ostereiersuche	Oliver Hauschildt Verlag
<b>2014, Ordnungsverfügungen gem. Generalklausel Gefahrenabwehr (§§ 173, 174, 176 LVwG), 2 St.</b>		
	Pyro-Games	A & O Pyrogames GmbH
	Holi-Festival	A & O Pyrogames GmbH
<b>2015 noch unbekannt, Anträge liegen nicht vor (Stand Oktober 2014)</b>		

#### 4. Welche Lärmgrenzwerte gem. BImSchG gelten für die Veranstaltungen?

Für Veranstaltungen im Stadtpark gelten die „Hinweise zur Beurteilung der von Freizeitanlagen verursachten Geräusche (Freizeitlärm-Richtlinie)“ des Landes Schleswig-Holstein, erlassen gem. §§ 3, 22, 24 des „Gesetzes zum Schutz vor schädlichen

Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz, BImSchG)“.

In der Freizeitlärm-Richtlinie enthalten sind verschiedene Richtwerte für Geräuscheinwirkungen für unterschiedliche Immissionsorte (wo kommen die Geräusche an?) an unterschiedlichen Tagen und für unterschiedliche Uhrzeiten (Ziff. 4.1, Buchst. a-f). Diese Richtwerte reichen dabei von 35 dB (A) für die Geräuscheinwirkung in reinen Wohngebieten für die Nachtzeit bis zu 70 dB (A) zu gleicher Zeit in z.B. Industriegebieten. Bei „seltenen Störereignissen“ (bis zu 10 Tage bzw. Nächte pro Jahr) können die genannten Werte gem. Ziff. 4.4 allerdings auch überschritten werden (hierbei wiederum noch zzgl. einzelner Geräuschspitzen).

#### **5. Welche Lärmwerte (Maximal- und äquivalenter Dauerschallpegel) wurden bei den Veranstaltungen von wem jeweils ermittelt?**

Während der Veranstaltung „Holi-Festival“ **2013** wurden durch den Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung des Stadtparks Norderstedt GmbH orientierende Messungen durchgeführt. Dabei wurde an den Straßen Falkenhorst, Falkenbergstraße, Wollgrasweg, Scharfgrabenweg und Moorweg Messungen vorgenommen. In einem einzigen Fall wurde in einer einzelnen Spitze ein Wert von 60,4 dB (A) gemessen, im Bereich Falkenhorst, Falkenbergstraße und Wollgrasweg war die Veranstaltung fast nicht zu hören. In allen anderen Bereichen lag die Geräuscheinwirkung bei ca. 45 bis 50 dB (A). Es ist hierbei allerdings zu beachten, dass eine Trennung von Umgebungsgeräuschen (Windgeräusche, Verkehr, Vogelgezwitscher etc.) und Veranstaltungsgeräuschen aus technischen Gründen nicht möglich ist. Insofern ist davon auszugehen, dass die „Lärmbelastung“ durch die Veranstaltung selbst keinen relevanten Beitrag geleistet hat (analog zur nicht vorhandenen Beschwerdelage 2013).

Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang tatsächlich, dass die Veranstaltung „Holi-Festival“ 2014 nach den Unterlagen identisch war von Ausrichtung und Konzeption und trotzdem ein deutlicher Unterschied in der Wahrnehmung (weiträumig über das Stadtgebiet Norderstedt) vorlag. Dies scheint eine weitere Schwierigkeit zur Thematik „Lautstärkeregelung“ zu sein, nämlich dass Wetter, Wind und Luftdruck eine nicht zu unterschätzende Größe darstellen und weder für den Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben noch für die Veranstalter im Voraus eindeutig regelbar sind.

Weitere orientierende Messungen wurden durch den Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben ohne Auffälligkeiten durchgeführt.

Die Verpflichtung zur Bereithaltung eines geeigneten Lärmmessgerätes wird den Veranstaltern auferlegt, beim Drachenfestival war z.B. der Geschäftsführer der Stadtpark GmbH nach 22.00 Uhr direkt vor Ort bei einem Beschwerdeführer um eine orientierende Messung durchzuführen und hatte zusätzlich telefonischen Kontakt zum Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben der Stadt Norderstedt.

#### **6. Wer ist für die Einhaltung der Lärmgrenzwerte verantwortlich?**

Der Veranstalter ist verantwortlich, da nur dieser unmittelbar Einfluss nehmen kann auf die Lautstärke und Ausrichtung der Musik .

#### **7. Gab bzw. gibt es staatliche Kontrollen zur Einhaltung von Lärmemissionen?**

Siehe Antwort 5.

#### **8. Bei ggf. Überschreitungen: welche Bußgeldverfahren in welcher Höhe hat es gegeben?**

Grds. ist die Möglichkeit zur Einleitung von Bußgeldverfahren bei einer entsprechenden Anzeige gegeben. Allerdings gab es konkrete Anzeigen gem. § 117 OwiG in Zusammenhang mit der Veranstaltung Holi und Pyro 2014 weder gegenüber der Polizei bzw. dem Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben. Im Gegenteil wurde darauf von einzelnen Beschwerdeführern trotz der Hinweise auf diese Möglichkeit ausdrücklich kein Wert gelegt.

### **9. Welche Veranstaltungen wird es vor dem Hintergrund der Fragen 1-7 im Jahr 2015 geben, welche nicht mehr?**

Die Geschäftsführung der Stadtpark Norderstedt GmbH hat angeboten, mit dem Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben gemeinsame Gespräche zu den Veranstaltungen 2015 bereits im Winter / Frühjahr 2014/2015 zu führen. Konkrete Ausführungen zu den durchzuführenden Veranstaltungen können nur von der Stadtpark Norderstedt GmbH getätigt werden.

### **10. Welche monetären Konsequenzen ergeben sich aus den ggf. Änderungen für das Geschäftsjahr 2015?**

Eine Antwort kann nur durch die Stadtpark Norderstedt GmbH erfolgen.

## **B - Verkehrssituation**

### **1. Wie viele Fahrzeuge (PKW, LKW, Motorrad) von Besucher/innen von Veranstaltungen wurden in 2013 gezählt, wieviel in 2014 und welche Erwartungen existieren für 2015?**

Es ist keine Zählung seitens der Stadt Norderstedt erfolgt.

### **2. Wenn es keine Zählungen gibt: Auf welcher Grundlage wurde bzw. wird das Parkflächenangebot kalkuliert?**

Im Rahmen der Aufstellung des B-Plan 218 (Stonsdorf), im Vorlauf zur Landesgartenschau 2011, wurde im Jahr 2008 ein Verkehrsgutachten erstellt.

In diesem Gutachten wurde u.a. auch der Parkraumbedarf, basierend auf den geplanten Nutzungen des Stadtparks ermittelt.

Das Parkraumbangebot umfasst die 321 befestigten Parkstände direkt am Kulturwerk, die für die Nutzungen

- Besucher Stadtpark Norderstedt
- Wasserski
- Kleingärten
- Naturbad
- Waldbühne
- Gastronomie

kalkuliert wurden.

Dieses Parkraumbangebot ist für normale Werkzeuge ausreichend bemessen.

Für den erhöhten Besucherverkehr an sommerlichen Wochenenden stehen südlich des dauerhaften Parkplatzes weitere temporäre Parkplätze zur Verfügung.

### **3. Welche Maßnahmen existieren bzw. werden geplant, um die Verkehrssituation zu entschärfen**

#### **(Parkplätze, Verkehrsströme durch Wohngebiete, Abstellen von Fahrzeugen in Wohngebieten)?**

Es erfolgt die Hinzunahme weiterer Parkflächen bei großen Veranstaltungen (z.B. Lufthansa, Saint-Gobain etc.), diese sind aber nicht ausgelastet trotz des Angebotes und entsprechender Hinweise darauf (Parkplatzwächter, Hinweisschilder).

Zusätzlich werden teilweise temporäre Halteverbote im Bereich des Zu- und Abflusses zum und vom Stadtpark eingerichtet, um eine gegenseitige Behinderung von Fahrzeugen bzw. ÖPNV zu vermeiden (Stormarnstraße)

### **4. Hätte eine aktive Parkraumbewirtschaftung eine positive Lenkungswirkung auf die Parkströme und das Verkehrsaufkommen?**

Dieses wird aktuell geprüft.

## **C - sonstige Aspekte**

### **1. Als welche Art von planungsrechtlichen Wohngebieten werden die Anwohner/innenstraßen ausgewiesen?**

- B-218, Stonsdorf, Gewerbegebiet
- B-229, südlich Falkenhorst, WR (reines Wohngebiet)
- B-24 Harksheide, Falkenhorst, WR
- B-108, Am Wilden Moor bis Am Stadtpark, WR
- B-143, Am Stadtpark bis Moorweg, WR
- B-204, nördlich Moorweg, WR

Direkt an der Falkenbergstraße ist die Bebauung teilweise als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, aber überwiegend ist auch dort ein reines Wohngebiet (WR).

### **2. Wie oft wurden in 2013 und 2014 Ordnungs- und Sicherheitskräfte von Anwohner/innen angefordert?**

Das Ordnungsamt wurde nicht angefordert, Beschwerden im Nachgang zu Veranstaltungen wurden aufgenommen, meistens telefonisch.

Für die Stadtpark Norderstedt GmbH bzw. den von ihr beauftragten Sicherheitsdienst kann das verwaltungsseitig nicht beantwortet werden.

### **3. Trifft es zu, dass die zuständigen Stellen teils gar nicht oder nur zögerlich aktiv wurden?**

Nein, dies trifft nicht zu. Beschwerden von Anwohner/innen werden jederzeit ernstgenommen und wurden in teilweise außerordentlich ausführlichen und intensiven Telefonaten und auch in persönlichen Gesprächen mit den einzelnen Beschwerdeführern erörtert.

Der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben wird zu den o.g. Veranstaltungen und weiteren Großveranstaltungen im Stadtgebiet Norderstedt( wie z.B. Fußball, Konzerte, Sportveranstaltungen mit Übernachtungen, Stadtfest, Messen und Märkte, öffentliche Betriebsfeiern etc.) im Rahmen des Erlasses von Gestattungen, Festsetzungen bzw. Ordnungsverfügungen mit teilweise 60 Auflagen unter Einbeziehung diverser Fachbehörden (Polizei, Feuerwehr Norderstedt und Amt 37, Verkehrsaufsicht, Bauaufsicht, Kreisveterinäramt, Deutsche Flugsicherung bzw. Luftfahrtbehörde, HVV und PVG, Amt Nachhaltiges Norderstedt, KBA und DRK, Unfallkasse und IHK, Träger der Straßenbaulast usw.) außerordentlich aktiv, um die Sicherheit von Besucherinnen und Besuchern der Veranstaltung, der Anwohnerinnen und Anwohner und Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer sicher und ohne größere Beeinträchtigungen zu gestalten. Eine Abwägung zwischen den Interessen der Veranstalter bzw. den Interessen der Anwohnerinnen und Anwohner erfolgt jeweils konkret im Einzelfall und kann nicht pauschal erfolgen.

Damit stellt der Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben die „allgemeine Gefahrenabwehr“ sicher, um Störungen der öffentlichen Sicherheit (Beeinträchtigung der allgemeinen Rechtsordnung sowie der Individualgüter wie Leben, Gesundheit, Eigentum) gar nicht erst eintreten zu lassen. Dieses erfolgt in alleiniger Zuständigkeit des Oberbürgermeisters im Rahmen der Gefahrenabwehr als Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung (§ 162 Abs. 3 LVwG i.V.m. § 3 / § 65 Abs. 5 GO).

Eine Kontrolle dieser Veranstaltungen erfolgt nach personellen Möglichkeiten des Fachbereiches Allgemeine Ordnungsaufgaben in enger Kooperation mit der Polizei Norderstedt und insbesondere im Bereich des Stadtparks Norderstedt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

